

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Jörg van Essen, Mechthild Dyckmans, Dr. Max Stadler, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Hellmut Königshaus, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Michael Link (Heilbronn), Patrick Meinhardt, Burkhard Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Konrad Schily, Dr. Rainer Stinner, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksache 16/1024, 16/2015 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Europäisches Haftbefehlsgesetz – EuHbG)**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Deutsche Bundestag hat am 11. März 2004 dem Entwurf der Bundesregierung für ein Europäisches Haftbefehlsgesetz zugestimmt. Mit dem Gesetzentwurf sollte der Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union über den Europäischen Haftbefehl in nationales Recht umgesetzt werden. Das Europäische Haftbefehlsgesetz trat am 23. August 2004 in Kraft.

Das Gesetzgebungsverfahren war begleitet von Kritik gegen den Rahmenbeschluss und das Umsetzungsgesetz wegen grundsätzlicher rechtsstaatlicher Bedenken.

Dem EU-Rahmenbeschluss liegt das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen zugrunde, das zwingend die Anerkennung der generellen Regeln beinhaltet, auf denen diese Entscheidungen beruhen. Dies gilt auch und gerade für die Wertungen des materiellen Strafrechts.

Damit zementiert das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen nationale Unterschiede, obwohl Rahmenbeschlüsse gerade zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten vorgesehen sind. Für die dritte Säule der Europäischen Union bedeutet dies, dass die Mitgliedstaaten nicht die Freiheiten, sondern die Verbote anderer Länder respektieren. Der Rahmenbeschluss ordnet die Verkehrsfähigkeit und die Durchsetzung von Unfreiheiten an. Mit dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung, das dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegt, werden die sehr unterschiedlichen Rechtsstandards und Rechtsgrundsätze in Strafverfahren in den europäischen Mitgliedstaaten als gleichwertig behandelt, obwohl die Anforderungen z. B. an Beweisverfahren, Beweiserhebungen, Beweisverwertungen sehr unterschiedlich sind. In 32 unbestimmt formulierten Deliktgruppen wird zur Auslieferung auf das Prinzip der beiderseitigen Strafbarkeit verzichtet mit der Folge, dass aufgrund eines formulierten Auslieferungersuchens ein Bürger überstellt wird, auch wenn sein Verhalten in Deutschland nicht strafbar oder die Höhe angedrohter Strafen sehr unterschiedlich ist.

2. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 18. Juli 2005 das Europäische Haftbefehlsgesetz für nichtig erklärt (2 BvR 2236/04). Die Nichtigkeitserklärung bezieht sich auf das gesamte Gesetz und nicht nur auf einzelne Vorschriften. Damit hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber die Neugestaltung in „normativer Freiheit“ aufgetragen. Zu Recht darf daraus die rechtspolitische Erwartung einer Gesamtreform abgeleitet werden und nicht nur die Beschränkung auf Änderungen der nichtigen Regelungen. Der tragende Leitgedanke einer Neuregelung muss die Vorhersehbarkeit staatlichen Strafens sein. Die Bürger sollen „nicht gegen ihren Willen aus der ihnen vertrauten Rechtsordnung entfernt werden. Jeder Staatsbürger sollte – soweit er sich im Staatsgebiet aufhält – vor den Unsicherheiten einer Aburteilung unter einem ihm fremden Rechtssystem und in für ihn schwer durchschaubaren Verhältnissen bewahrt werden“, so das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung. Nach Auffassung des Gerichts greift das Gesetz unverhältnismäßig in die Auslieferungsfreiheit (Artikel 16 Abs. 2 des Grundgesetzes – GG) ein, da der Gesetzgeber die ihm durch den Rahmenbeschluss zum Europäischen Haftbefehl eröffneten Spielräume nicht für eine möglichst grundrechtsschonende Umsetzung des Rahmenbeschlusses in nationales Recht ausgeschöpft hat. Das Gericht bemängelt, dass der Gesetzgeber keine Möglichkeit geschaffen habe, für Taten mit maßgeblichem Inlandsbezug die Auslieferung Deutscher zu verweigern. Zudem verstößt das Europäische Haftbefehlsgesetz aufgrund der fehlenden Anfechtbarkeit der (Auslieferungs-) Bewilligungsentscheidung gegen die Rechtsweegegarantie (Artikel 19 Abs. 4 GG).
3. Der Anfang 2006 von der Bundesregierung neu eingebrachte Entwurf für ein Europäisches Haftbefehlsgesetz, wird diesen Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts nicht gerecht. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts werden unzureichend und rechtsstaatlich unbefriedigend berücksichtigt.
  - Deutsche Staatsangehörige dürfen nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts nicht ausgeliefert werden, wenn die Tat einen „maßgeblichen Inlandsbezug“ hat. Anders sei das, wenn die Tat einen „maßgeblichen Auslandsbezug“ aufweise. Der Gesetzentwurf verzichtet hier auf klare Definitionen und Abgrenzungen. Er übernimmt vielmehr die Formulierungen des Bundesverfassungsgerichts und verzichtet auf notwendige tatbestandliche Konkretisierungen. Insbesondere für sog. Mischfälle werden die vorgeschlagenen Regelungen eher zu Rechtsunsicherheit führen. Es ist zu erwarten, dass die Gerichte bei der Anwendung des Gesetzes in der Praxis vor große Schwierigkeiten gestellt werden, insbesondere durch

das Feststellen der „Maßgeblichkeit“. Die in dem Gesetzentwurf gebrauchten Begriffe schließen zudem Wertungswidersprüche nicht aus. Es wäre ratsam gewesen, wenn der Gesetzentwurf die vom Bundesverfassungsgericht genannten Regelbeispiele für typisch grenzüberschreitende Straftaten übernommen hätte.

- Der Gesetzentwurf nimmt nach wie vor keine Präzisierung der Deliktgruppen vor. Der Gesetzentwurf verzichtet sogar darauf, die Deliktgruppen ausdrücklich zu nennen. Vielmehr verweist er nur auf den Rahmenbeschluss. Die Grundsätze der Bestimmbarkeit und Normenklarheit sind daher nicht gewahrt.
- Der Gesetzentwurf wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Rechtsschutz gegen Bewilligungsentscheidungen für die Auslieferung nicht gerecht. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass die fehlende Anfechtbarkeit der Bewilligungsentscheidung in einem Verfahren betreffend die Auslieferung in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union gegen Artikel 19 Abs. 4 GG verstoße. Das Gericht hat daher eine nachträgliche gerichtliche Anfechtbarkeit einer Bewilligungsentscheidung vorgeschlagen. Der Gesetzentwurf sieht demgegenüber eine der Zulässigkeitsentscheidung des Oberlandesgerichts vorgelagerte Bewilligungsentscheidung der Behörde mit der Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung von Ermessensfehlern vor. Aufgrund des weiten Ermessens der Bewilligungsbehörde steht dem Gericht keine eigene Sachentscheidungskompetenz zu. Die Bewilligungsentscheidung bleibt nach Auffassung der Bundesregierung eine außenpolitische Entscheidung, die nicht umfänglich justiziabel ist. In der Gesetzesbegründung heißt es daher zu § 79: „In der Praxis wird man nur sehr selten eine Verletzung subjektiver Rechte des Verfolgten durch eine ermessensfehlerhafte Entscheidung feststellen können“. Effektiver Rechtsschutz im Sinne des Artikels 19 Abs. 4 GG wird damit nicht gewährt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. den Gesetzentwurf zurückzuziehen und einen neuen Entwurf vorzulegen, der eine Gesamtreform des vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärten Europäischen Haftbefehlsgesetz vornimmt und der insbesondere
  - a) bestimmbare Regelungen zur Auslieferung Deutscher Staatsangehöriger und insbesondere zu den sog. Mischfällen enthält,
  - b) die Delikte, bei denen die Prüfung der beiderseitigen Strafbarkeit entfallen soll, klar benennt,
  - c) eine nachträgliche Anfechtungsmöglichkeit einer Bewilligungsentscheidung im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes nach Artikel 19 Abs. 4 GG vorsieht und
2. sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, die Harmonisierung der Strafverfahrensrechte und der Beschuldigtenrechte voranzutreiben und dies zu einem Schwerpunkt der deutschen Ratspräsidentschaft für 2007 zu machen.

Berlin, den 28. Juni 2006

**Dr. Guido Westerwelle und Fraktion**

